

82. Verordnung

der Landesregierung über das Landschaftsschutzgebiet "Lauteracher Ried"

Auf Grund der §§ 26 und 35 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, wird verordnet:

§ 1

Unterschutzstellung

(1) Das im § 2 bezeichnete Gebiet in der Marktgemeinde Lauterach und in der Marktgemeinde Hard ist als Landschaftsschutzgebiet „Lauteracher Ried“ nach dieser Verordnung geschützt.

(2) Für die Erhaltung und Pflege der Streuwiesen im Landschaftsschutzgebiet „Lauteracher Ried“ gilt diese Verordnung nicht. Diese richtet sich weiterhin nach den Bestimmungen der Verordnung über den „Streuwiesenbiotopverbund Rheintal-Walgau“.

§ 2

Schutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt das in der zeichnerischen Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 1.9.1997, Zl. IVe-131.42*, ausgewiesene Gebiet zwischen dem Riedshalbgraben und dem Moosbachgraben im Norden, der Gemeindegrenze zu Hard und der Sackstraße im Nordwesten, der Dornbirnerach im Südwesten und der Senderstraße im Südosten.

§ 3

Schutzzweck

Der Schutzzweck der Verordnung besteht darin,

- a) die charakteristische offene Riedlandschaft im Süden des Lauteracher Riedes sowie die parkartig geprägte Landschaft mit ihrer natürlich gewachsenen Geländestruktur im mittleren und nördlichen Teil des Lauteracher Riedes in ihrer Eigenart und in ihrem besonderen ästhetischen Reiz zu erhalten,
- b) die Landwirtschaft im Sinne einer an den Standort angepaßten Nutzungsintensität zu sichern und vor boden- und landschaftszerstörenden Konkurrenznutzungen zu schützen,
- c) einen der größten unzerschnittenen und zusammenhängenden naturnahen Landschaftsräume im unteren Rheintal langfristig zu erhalten,
- d) eine geeignete Pufferzone zur Vermeidung von Störungen für die nach der Streuwiesenverordnung geschützten Streuwiesenflächen zu schaffen.

§ 4

Schutzmaßnahmen

(1) Im Landschaftsschutzgebiet dürfen keine Veränderungen oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur oder Landschaft, insbesondere im Hinblick auf den Schutzzweck gemäß § 3, zu beeinträchtigen. Danach ist es im Landschaftsschutzgebiet insbesondere verboten,

- a) Anlagen wie Gebäude, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Straßen und Wege, Autoabstellplätze, Ankündigungen und Werbeanlagen sowie Leitungen und Einzäunungen, ausgenom-

* Die zeichnerische Darstellung liegt im Amt der Landesregierung, in der Bezirkshauptmannschaft Bregenz sowie im Marktgemeindeamt Hard und im Marktgemeindeamt Lauterach während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

- men herkömmliche Weidezäune, zu errichten, zu ändern oder einer anderen Verwendung zuzuführen, ausgenommen Anlagen, die für die übliche landwirtschaftliche Nutzung der im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Flächen notwendig sind,
- b) Materialien abzulagern oder zu lagern, ausgenommen Lagerungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundflächen, Bodenbestandteile wegzunehmen, Aufschüttungen durchzuführen oder sonstige Geländeänderungen vorzunehmen,
 - c) Maßnahmen durchzuführen, die die Wassergüte beeinträchtigen oder den Wasserhaushalt beeinflussen können,
 - d) Kleingärten mit oder ohne Bauwerke, Obstbaumkulturen, Forstkulturen oder Baumschulen anzulegen oder zu erweitern,
 - e) nicht standortgerechte und nicht ortstypische Bäume oder Büsche anzupflanzen,
 - f) standortstypische, wild wachsende Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 40 cm ohne Einvernehmen mit dem von der Behörde bestellten Gebietsbetreuer zu beseitigen.
- (2) In dem in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) stark umrandeten Gebiet gelten zusätzlich zum Abs. 1 folgende Schutzmaßnahmen:
- a) die Straßen und Wege dürfen nur zur landwirtschaftlichen Nutzung und zur Ausübung der Jagd verlassen werden;
 - b) in der Zeit vom 15. März bis zum 30. Juni dürfen, ausgenommen für die landwirtschaftliche Nutzung und zur Ausübung der Jagd und für Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums, nur die Vorachstraße, die Äußere Beilstielstraße und die Dielenstraße betreten oder befahren werden;
 - c) in der Zeit vom 15. März bis zum 31. Juli sind Treibjagden verboten,
 - d) es ist verboten, im Gebiet südlich der Winterwegstraße und der Lingenseestraße Hunde frei laufen zu lassen.
- (3) Die Schutzbestimmungen des Abs. 1 stehen den folgenden Maßnahmen und den damit notwendigerweise verbundenen Einwirkungen nicht

entgegen:

- a) der widmungsgemäßen Benützung und Instandhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen,
- b) der Instandhaltung der Fließgewässer durch das Landeswasserbauamt,
- c) der Instandhaltung bestehender Entwässerungsanlagen und der Räumung bestehender Gräben in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März,
- d) der Neuerrichtung von Zufahrtsrampen zu angrenzenden Grundstücken im Einvernehmen mit dem Gebietsbetreuer,
- e) der Aufrechterhaltung der Bewirtschaftbarkeit von Grundflächen durch die Schüttung von inertem Material im Ausmaß von maximal 100 m² im Einvernehmen mit dem Gebietsbetreuer.

§ 5

Bewilligung von Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 4 können auf Antrag oder von Amts wegen Ausnahmen bewilligt werden, wenn das Vorhaben aus Gründen der öffentlichen Sicherheit notwendig ist oder wenn es die Natur oder Landschaft, insbesondere im Hinblick auf den Schutzzweck gemäß § 3, nur vorübergehend beeinträchtigt und andere öffentlichen Interessen überwiegen.

(2) Durch Bedingungen oder Auflagen oder durch eine Befristung der Bewilligung ist sicherzustellen, daß Natur und Landschaft nicht oder möglichst wenig beeinträchtigt werden.

§ 6

Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über den Schutz des Lauteracher Riedes, LGBl.Nr. 22/1966, in der Fassung LGBl. Nr. 24/1969, außer Kraft.

§ 7

Befristung

Die Verordnung ist vorläufig bis zum 31. Dezember 2002 befristet.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber